

Satzung der TTG Gambach / Griedel vom 10.12.2003

zuletzt geändert durch Eintragungsanpassungsbeschluss vom 25.11.2004.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2006.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Erreichen des Zwecks
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft, allgemeines und Arten
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Finanzielle Beitragspflichten
- § 9 Sonstige Mitgliedspflichten

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vertretungsvorstand
- § 13 Erweiterter Vorstand
- § 14 Kassenprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Vermögen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Übergangsbestimmungen

Satzung der TTG Gambach / Griedel vom 10.12.2003

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen >>Tischtennis Gemeinschaft Gambach / Griedel e.V.<<. Seine Kurzbezeichnung ist: >>TTG Gambach/Griedel e.V.<<.

(2) Er hat seinen Sitz in Butzbach-Griedel. Seine Tätigkeiten erstrecken sich im Bereich des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und seinen nachgeordneten Verbänden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die TTG Gambach/ Griedel hat den Zweck, den Tischtennis-Sport zu pflegen. Er fördert den Zusammenhalt aller Tischtennispieler und strebt einen guten und freundschaftlichen Kontakt zu anderen Tischtennis-Clubs und deren Mitgliedern an. Er stellt die räumlichen und technischen Einrichtungen zur Verfügung, um seinen Mitgliedern den Spiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten. Der Verein begeistert nach seinen jeweiligen Möglichkeiten die Jugend für den Tischtennis-Sport.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erreichen des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) die Anmietung von Räumlichkeiten, sowie durch Anschaffung und Erhalt der notwendigen technischen Einrichtungen, welche den Mitgliedern vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Sicherstellung und Durchführung eines regelmäßigen Betriebes von Trainingsstunden,
- c) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder sowie Teilnahme am Spiel- und Turnierbetrieb des Hessischen Tischtennis-Verbands e.V. (HTTV),
- d) Pflege eines freundschaftlichen Kontaktes zu anderen Vereinen sowie die Durchführung von Freundschafts-, Pokal- und Verbandsspielen,
- e) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tischtennis-Verbands e.V. (HTTV). Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen rechtsverbindlich an. Der Vorstand ist ermächtigt, alle zur Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft, Allgemeines und Arten

(1) Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, volljährige Person werden, die sich dem Tischtennis-Sport verbunden fühlt. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden. Es muss Mitglied in einem der Stammvereine sein.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme wird nur auf Antrag des Bewerbers, bei Minderjährigen auf Antrag des gesetzlichen Vertreter entschieden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Bewerber ~~schriftlich~~ mitgeteilt. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(3) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

(4) Der Vorstand trifft Regelungen, um die personenbezogenen Daten zu erheben und nach geltendem Datenschutzrecht zu verarbeiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ende

Die Mitgliedschaft endet mit

- a) dem Tod,
- b) durch Austritt des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss.
- d) Beendigung der Mitgliedschaft in einem der Stammvereine.

(2) Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der im Ausnahmefall auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.

(3) Ausschluss

a) Der Ausschluss erfolgt,

- 1.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- 2.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- 3.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- 4.) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- 5.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

b) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

c) Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

d) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(4) Wirkung

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (2) Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die vom HTTV e.V. erlassene Sportordnung sowie Hausordnungen der jeweiligen Spiellokale zu beachten.
- (3) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind dem Vorstand alsbald in Textform mitzuteilen.
- (4) Aktive Mitglieder, die sich zum Mannschaftsspielbetrieb melden, können durch die Mitgliederversammlung besonderen Regeln, wie bspw. der Umlage etwaiger selbst verschuldeter Strafgehalte, unterworfen werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

- (1) Derzeit bestehen folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in freier und gleicher, nicht notwendig geheimer Wahl. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder nachgewiesen ist.

(2) Aufgaben

Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung und Erweiterungen des Vereinszweckes,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Verfahren

- a) Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit diese Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter, zumindest zur Abhandlung dieses Punktes gewählt werden.
- b) Die Wahl des Vorstandes findet bei zwei oder mehr Kandidaten je Amt abweichend von Abs. 1 in schriftlicher und geheimer Wahl statt, soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig auf Antrag eine ausdrückliche Abweichung hiervon genehmigt. Es gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- c) Zur Änderung der Satzung, Erweiterung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins sind dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zur Entlastung des Vorstandes einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei und höchstens acht Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Butzbach zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Vorstand die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- d) Ferner können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- e) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. § 11 Abs. 4 b) findet Anwendung.

§ 12 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall auch mit Außenwirkung beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Werte von € 1.000,- und mehr verpflichtet werden, so muss der Vorstand dem Geschäftsgegner einen mit einfacher Mehrheit gefassten, schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des erweiterten Vorstandes vorlegen; widrigenfalls tritt eine Verpflichtung des Vereins nicht ein.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie einem Kassenwart. Für weitere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Es soll ein Protokollführer und Jugendwart gewählt werden. Der Vorstand soll jedoch die Anzahl von 6 Vereinsmitgliedern nicht überschreiten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
- f) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- g) die Aufnahme, sowie der Ausschluss von Mitgliedern;

(3) Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich hat es unverzüglich dem erweiterten Vorstand zu berichten.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung bedarf keiner Form, jedoch ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme sicherzustellen. Eine Zweiwochenfrist soll dabei möglichst eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen. Von den Sitzungen und den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Binnen eines Jahres sollen keine zwei neuen Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer sind Kontrollorgan. Sie handeln im Namen der Mitgliederversammlung und kontrollieren den Vorstand. Sie haben ein unbeschränktes Auskunftsrecht für alle Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeiten der Prüfer und ist ihnen gegenüber auf Anfrage zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet. Sie erhalten Einblick in alle Unterlagen, insbesondere die Buchführung und das Vereinsvermögen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht. Sie stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes, bzw. berichten von Unregelmäßigkeiten. Auf Ihren gemeinsamen Antrag hin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach § 11 III c der Satzung erfolgen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert. Über das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Zweifelsfall fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Butzbach an, die es ausschließlich für ebensolche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 10.12.2003 in Butzbach-Griedel von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.